

02.04.92

EG - A - G

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung
der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel
KOM(92) 69 endg.; Ratsdok. 5211/92

KEP-AE-Nr.: 920987

Übermittelt vom Bundeskanzleramt am 2. April 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 5. März 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1992 an.

Begründung

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 enthält einen harmonisierten Rahmen für die Etikettierung, Erzeugung und Kontrolle landwirtschaftlicher Lebensmittel, die als Erzeugnisse des ökologischen Landbaus gekennzeichnet sind oder gekennzeichnet werden sollen.
2. In Artikel 11 dieser Verordnung ist eine Kontrollregelung für aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse vorgesehen. Ab dem Zeitpunkt der Durchführung (23. Juli 1992) dürfen solche Erzeugnisse nur aus Drittländern eingeführt werden, die in einer nach dem Verfahren des Artikels 14 (Verwaltungsausschlußverfahren) zu erstellenden Liste aufgeführt sind und wenn festgestellt wurde, daß die Produktions- und Kontrollbedingungen des jeweiligen Drittlands den Vorschriften gleichwertig sind, die für Erzeugnisse aus der Gemeinschaft gelten.
3. Aus Artikel 11 ergibt sich, daß nur die Behörde eines Drittlandes die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Vorschriften beantragen kann, die auf seinem Hoheitsgebiet Anwendung finden. Von den Drittländern wurde bislang kein diesbezügliches Informationsmaterial vorgelegt. So daß auch keine entsprechende Prüfung möglich ist, um innerhalb der oben genannten Frist über die Aufnahme von Drittländern in die Liste zu entscheiden.
4. Dies würde unter Umständen bedeuten, daß die Einfuhren von Erzeugnissen in den Fällen unterbrochen würden, in denen Drittländer nicht fristgerecht die Aufnahme in die genannte Liste beantragt haben, für die jedoch Importeure in der Gemeinschaft nachweisen können, daß die betreffenden Erzeugnisse den Anforderungen hinsichtlich der Gleichwertigkeit gerecht werden können.

5. In Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 ist die Möglichkeit einer Verschiebung der Durchführung von Artikel 11 vorgesehen, allerdings nur in den Fällen, in denen die Behörde eines Drittlandes rechtzeitig vor Ablauf der oben genannten Frist einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Mit dieser Bestimmung ließen sich Handelsunterbrechungen nicht vermeiden, wenn ein Drittland es versäumt hat, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.
6. Einfuhrunterbrechungen bei Erzeugnissen, die nachweislich den Gleichwertigkeitsanforderungen entsprechen, sollten vermieden werden, vor allem weil Erzeugnisse aus Drittländern unter Umständen für eine sachgemäße Herstellung von zusammengesetzten Erzeugnissen erforderlich sind.
7. Mit dem vorgeschlagenen zusätzlichen Absatz wird insofern eine Ausnahme vorgesehen, als die Importeure selbst nachweisen können, daß bei Erzeugnissen, die sie aus Drittländern einführen möchten, gleichwertige Produktions- und Kontrollbedingungen angewandt werden.
8. In anderen Bereichen (z. B. Vermehrungsgut, Fischerzeugnisse) sind im Zusammenhang mit der Gleichstellung ebenfalls Maßnahmen vorgesehen, die bis zur Anerkennung der Gleichwertigkeit auf Gemeinschaftsebene anzuwenden sind.
9. Der Vorschlag wird sich voraussichtlich nur geringfügig auf den Gemeinschaftshaushalt auswirken.
10. Er hat voraussichtlich keine nachteiligen Folgen für den Handel und die KMU.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlamentes,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91⁽¹⁾ über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel dürfen ab dem 23. Juli 1992 aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse nur vermarktet werden, wenn sie aus einem Drittland stammen, das in einer nach dem Verfahren des Artikels 14 derselben Verordnung zu erstellenden Liste aufgeführt ist. In Artikel 11 Absatz 2 sind die Bedingungen für die Aufnahme eines Drittlandes in diese Liste genannt.

(1) ABl. Nr. L 198 vom 22.7.1991, S.1.

Da bislang von den Drittländern keine diesbezüglichen Informationen eingegangen sind, wird es nicht möglich sein, innerhalb der oben genannten Frist über die Aufnahme dieser Länder in die Liste zu entscheiden.

In Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung ist die Möglichkeit einer Verschiebung der Durchführung von Artikel 11 ausschließlich in den Fällen vorgesehen, in denen ein Drittland rechtzeitig vor Ablauf der vorgenannten Frist die Aufnahme in die Liste beantragt hat.

Hieraus könnten sich Unterbrechungen des Einfuhrhandels ergeben, wenn die Antragstellung eines Drittlandes zur Aufnahme in die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a genannte Liste nicht rechtzeitig erfolgt ist.

Es sollte vermieden werden, daß die Einfuhren aus Drittländern bei Erzeugnissen unterbrochen werden, die den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Bedingungen entsprechen, vor allem weil diese Erzeugnisse unter Umständen für eine sachgemäße Herstellung von zusammengesetzten Erzeugnissen erforderlich sind.

Bis zur Aufnahme eines Drittlandes in die Liste gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a) sollten Einführer daher die Möglichkeit erhalten, Erzeugnisse aus Drittländern einzuführen, bei denen nachweislich Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen angewandt werden, die denen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gleichwertig sind -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

6. a) Abweichend von Absatz 1 können Einführer von der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates ermächtigt werden, aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse zu vermarkten, die nicht in der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Liste aufgeführt sind, sofern der Behörde von den Einführern zufriedenstellend nachgewiesen wird, daß die Einfuhrerzeugnisse nach Produktionsvorschriften, die denen der Artikel 6 und 7 gleichwertig sind, und im Rahmen von Kontrollmaßnahmen gewonnen werden, die in gleicher Weise wirksam sind wie die in Artikel 8 und 9 genannten Kontrollmaßnahmen und daß diese Kontrollmaßnahmen auch tatsächlich und kontinuierlich durchgeführt werden.

Die Ermächtigung gilt nur so lange, wie die vorgenannten Bedingungen auch tatsächlich erfüllt sind. Sie erlischt

- ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Drittland in die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Liste aufgenommen wird bzw.
- drei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem sie erteilt wurde. Sie kann nur dann verlängert werden, wenn bei den zuständigen Behörden eines Drittlandes Anträge von Unternehmen vorliegen, dieses Land aber nicht die nötigen Schritte unternommen hat, um seine Aufnahme in die in Absatz 1 Buchstabe a) dieses Artikels genannte Liste zu erwirken.

- b) Werden einem Mitgliedstaat von einem Einführer zufriedenstellende Nachweise erbracht, so teilt der Mitgliedstaat der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten umgehend nicht nur das betreffende Drittland mit, aus dem die Erzeugnisse eingeführt werden, sondern auch ausführliche Informationen über die Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen sowie über die Garantien, für deren tatsächliche, kontinuierliche Anwendung.

- c) In Zweifelsfällen wird auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Betreiben der Kommission der in Artikel 14 genannte Ausschuß befaßt. Ergibt seine Prüfung, daß die Produktion der betreffenden Einfuhrzeugnisse nicht nach gleichwertigen Produktionsvorschriften und/oder im Rahmen gleichermaßen wirksamer Kontrollmaßnahmen erfolgt, so fordert die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat auf, seine Ermächtigung zurückzuziehen. Erforderlichenfalls kann nach dem Verfahren des Artikels 14 beschlossen werden, daß die betreffenden Einfuhren einzustellen sind oder nur unter bestimmten geänderten Bedingungen, die innerhalb einer bestimmten Zeit erfüllt sein müssen, weiter getätigt werden können.
- d) Die Mitteilung gemäß Buchstabe b) erübrigt sich bei Produktionsvorschriften und Kontrollmaßnahmen, die bereits gemäß Buchstabe b) von einem anderen Mitgliedstaat mitgeteilt wurden, sofern sich kein wesentlicher neuer Aspekt ergeben hat, der eine Revision der Prüfung und des Beschlusses gemäß Buchstabe c) rechtfertigen würde.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

05.06.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen
Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaft-
lichen Erzeugnisse und Lebensmittel

KOM(92) 69 endg.; Ratsdok. 5211/92

Der Bundesrat hat in seiner 643. Sitzung am 5. Juni 1992 zu der
Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat hält den Verordnungsvorschlag in der vor-
liegenden Form für nicht annehmbar. Die in Artikel 11
Abs. 6 Buchstabe a vorgesehene Ermächtigung sollte nicht
durch die "zuständigen Behörden des jeweiligen
Mitgliedstaates", sondern durch die Kommission erfolgen.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren
Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß eine befristete
Übergangsregelung nicht durch Aufgabenverlagerung auf die
Mitgliedstaaten, sondern etwa durch Verlängerung der
Inkrafttretensfrist in Artikel 16 Abs. 3 Unterabsatz 1 und
Aufnahme einer befristeten Sonderregelung in Artikel 5 der
Verordnung geschaffen wird.

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß es der EG-Kommission
mangels diesbezüglichen Informationsmaterials nach deren
Einschätzung nicht gelingen wird, die nach Artikel 11 der

248/92

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 von ihr zu erstellende Drittlandsliste bis zum Inkrafttreten dieses Artikels vorzulegen. Die Übernahme dieser Funktion durch Behörden der Länder oder des Bundes erscheint nicht sinnvoll.

3. Der Bundesrat geht davon aus, daß den Behörden der Mitgliedstaaten keine besseren Möglichkeiten als der Kommission zur Verfügung stehen, sich entsprechende Informationen zu verschaffen. Diese Informationen wären erforderlich um, wie vorgesehen, für die Übergangszeit bis zum Vorliegen der Drittlandsliste im Einzelfall prüfen und entscheiden zu können, ob für ein Einfuhrerzeugnis zufriedenstellend nachgewiesen ist, daß dieses nach Produktions- und Kontrollvorschriften hergestellt wurde, die den Vorschriften der Verordnung gleichwertig sind und tatsächlich und kontinuierlich diesen Vorschriften entsprechend kontrolliert wird. Ohne Kenntnis der örtlichen Anbaumethoden und Kontrollmaßnahmen in den jeweiligen Drittstaaten ist ein sachgerechter Vollzug nicht möglich. Hinzu kommt, daß schon im Vorfeld der Antragsbearbeitung ein hoher Abstimmungsbedarf besteht. Es empfiehlt sich daher, wie schon beim späteren regulären (Listen-) Verfahren, die Ermächtigung durch die Kommission vornehmen zu lassen. Die Länder verzichten damit nicht auf Kompetenzen.

Der Bundesrat hält deshalb gerade auch angesichts der erheblichen Erwartungen der Öffentlichkeit in die Aussagekraft einer solchen Entscheidung den vorgelegten Änderungsvorschlag als Übergangsregelung für ungeeignet.

4. Der Bundesrat ist darüber hinaus der Auffassung, daß die in dem Vorschlag enthaltene Pflicht, in jedem Einzelfall die Kommission und sämtliche Mitgliedstaaten ausführlich über Produktionsvorschriften, Kontrollmaßnahmen und Anwendungsgarantien zu unterrichten, einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand bewirken würde.

Er kann aufgrund der Zielsetzung der Verordnung keine Grundlage dafür erkennen, daß die Einfuhr bestimmter Drittlandsprodukte einzustellen ist, wenn die Gleichwertigkeit von Produktions- und Kontrollvorschriften sowie Kontrollabläufen mit den für die Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften nicht nachgewiesen ist. Hier wäre als schärfste Maßnahme lediglich entsprechend Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung ein Verbot möglich, das eingeführte Erzeugnis mit einer Kennzeichnung als aus ökologischem Landbau zu vermarkten.

5. Es muß für die Lebensmittelüberwachungsbehörden erkennbar sein, ob eine Ermächtigung zum Vermarkten der aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse nach dem Verfahren des neuen Artikels 11 Abs. 6 erteilt worden ist. Dazu sollte Artikel 11 Abs. 6 wie folgt ergänzt werden:

"Eine Kopie der nach Buchstabe a erteilten Ermächtigung begleitet das Erzeugnis bis zum Letztvermarkter."

Die amtliche Lebensmittelüberwachung vor Ort muß wissen, ob ein aus Drittländern eingeführtes Erzeugnis i. S. der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 rechtmäßig im Verkehr ist. Dazu muß sie - solange eine Liste nach Artikel 11 Abs. 1 nicht besteht - über jede in einem der zwölf Mitgliedstaaten erteilte (Einzel-) Ermächtigung unterrichtet werden. Das würde zu einem unvermeidbaren und vermeidbaren Verwaltungsaufwand führen. Die Begleitung der Ware durch eine Kopie der Ermächtigung räumt diese Bedenken aus.

6. Es sollte klargestellt werden, daß die von einem Mitgliedstaat erteilte Ermächtigung gemeinschaftsweit gilt. Buchstabe d des neuen Absatzes 6 könnte dann entfallen.